

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Bad Salzuflen
und der Stadt Lage über die
Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser
im Bereich der Alt-Holzhauser-Straße**

Zwischen
der Stadt Lage,
vertreten durch den Stadtdirektor,
und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten
und
der Stadt Bad Salzuflen,
vertreten durch den Stadtdirektor,
und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621, SGV NW S. 202) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 53 des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der z.Zt. gültigen Fassung, folgende Vereinbarung über die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser geschlossen:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

(1) Die Stadt Lage übernimmt von der Stadt Bad Salzuflen das in der Gemarkung Holzhausen, Flur 6, auf den Flurstücken 68, 69, 70 und in der Gemarkung Holzhausen, Flur 7, auf den Flurstücken 34, 37, 39, 69, 71, 72, 73, 74 und 75 anfallende Schmutzwasser und führt es zur eigenen Kläranlage ab.

Die Stadt Lage gestattet der Stadt Bad Salzuflen die Verlegung, Unterhaltung bzw. Ausbesserung des Teilstücks des Schmutzwasserkanals (Druckrohrleitung) bis zum in der Straße „Auf dem Sande“ im Stadtgebiet Lage liegenden Übergabeschacht.

(2) Die Stadt Lage nimmt von der Stadt Bad Salzuflen das in der Gemarkung Holzhausen, Flur 6, auf den Flurstücken 68, 69, 70 und in der Gemarkung Holzhausen, Flur 7, auf dem Flurstück 69 anfallende Regenwasser und führt es über vorhandene Lagenser Regenwasserkanäle einem Vorfluter zu.

(3) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem beigegebenen Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Technische Grundlagen

(1) Die Anschlusskanäle (Hausanschlussleitungen) sind nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen.

(2) Anschlüsse an den Hauptkanal in der Straße „Auf dem Sande“ dürfen nur nach Anweisung der Stadt Lage vorgenommen werden.

(3) Das ablaufende Schmutz- und Regenwasser muss frisch und ohne Fäulnisse sein. Überläufe von Hausklärgruben, Jauchegruben, Futtersilos und ähnlichen Einrichtungen dürfen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Den Schmutz- und Regenwasserkanälen dürfen keine gefährlichen oder schädlichen Stoffe zugeleitet werden. Dem gemäß verpflichtet sich die Stadt Bad Salzuflen, dafür zu sorgen, dass der Stadt Lage nur Schmutz- bzw. Regenwasser zugeleitet wird, das den dort jeweils geltenden satzungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

(2) Wenn nicht zulässige Stoffe aus dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen in das Kanalnetz der Stadt Lage gelangen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Der Missstand ist unverzüglich von der Stadt Bad Salzuflen bei Übernahme der dadurch entstehenden Kosten zu beseitigen.

(3) Werden gefährliche oder schädliche Stoffe in das Kanalnetz der Stadt Lage eingeleitet und entsteht dadurch der Stadt Lage ein Schaden, so ist die Stadt Bad Salzuflen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch Dritte (z.B. Kanalbenutzer oder Unfallverursacher) herbeigeführt worden ist.

(4) Bei Eintritt eines Schadens, dessen Ursache im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegt, verpflichten sich die Vertragsparteien, in vertrauensvoller und intensiver Zusammenarbeit unverzüglich die Schadensursache zu ergründen und die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu treffen; dazu gehört es auch, dass die Stadt Lage der Stadt Bad Salzuflen unverzüglich die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung gibt. Insbesondere sind beide Städte bei derartigen Schadensfällen verpflichtet, auch an Wochenenden das notwendige (Bereitschafts-) Fachpersonal bereitzuhalten und einzusetzen.

(5) Um die Rechtsverfolgung im Rahmen einer Schadensbeseitigung zu ermöglichen, verpflichten sich beide Städte auf Anforderung, ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen Dritte an die geschädigte Vertragspartnerin abzutreten.

(6) Sofern eine Stadt behördliche oder sonstige Forderungen und Verpflichtungen (z.B. im Rahmen einer Einleitungserlaubnis) zu erfüllen hat, so verpflichtet sich die andere Stadt, diese Forderungen und Verpflichtungen auch auf ihrem Gebiet - soweit diese betroffen ist - durchzusetzen. Diese Regelung gilt auch für schon bestehende Forderungen und Verpflichtungen.

(7) Sofern Streit über die Zusammensetzung des Abwassers besteht, unterwerfen sich die Parteien dem gutachtlichen Bescheid des Hygienisch-Bakteriologischen Instituts in Bielefeld.

**§ 4 Bau und Unterhaltung der Kanalleitungen,
Abwasserübergabe**

(1) Die Stadt Bad Salzuflen verlegt auf ihre Kosten die Schmutzwasserdruckrohrleitung für die in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 69, Flur 7 der Gemarkung Holzhausen und der Flurstücke 68, 69 und 70, Flur 6 der Gemarkung Holzhausen, bis zum Übergabeschacht in der Straße „Auf dem Sande“. Sie wird dieses Teilstück der Kanalleitung auf ihre Kosten unterhalten. Mit Ausnahme des vorgenannten Teilstücks hat die Stadt Lage auf ihre Kosten die Schmutzwasserkanäle in den Straßen „Auf dem Sande“ und „Piviteich“ verlegt und wird diese auf ihre Kosten unterhalten. Die Unterhaltung der Hausanschlussleitungen obliegt der Stadt Bad Salzuflen bzw. den Bad Salzufler Anschlussnehmern.

(2) Die Übernahme des Schmutzwassers von den Flurstücken 68, 69 und 70, Flur 6 der Gemarkung Holzhausen und von dem Flurstück 69, Flur 7 der Gemarkung Holzhausen, erfolgt an der jeweiligen Einmündungsstelle von der Hausanschlussleitung in den Hauptkanal.

(3) Die Stadt Lage hat auf ihre Kosten die Regenwasserkanäle in den Straßen „Auf dem Sande“ und „Pivisteich“ bis zur Einmündung in die Werre verlegt und wird auch diese Kanäle auf ihre Kosten unterhalten. Die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen obliegt wiederum der Stadt Bad Salzuflen bzw. den Bad Salzufler Anschlussnehmern.

(4) Die Übernahme des Regenwassers der Grundstücke Flurstücke 68, 69 und 70, Flur 6 der Gemarkung Holzhausen und des Flurstücks 69, Flur 7 der Gemarkung Holzhausen, erfolgt an der jeweiligen Einmündungsstelle der Hausanschlussleitung in den Hauptkanal.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Abwasserabgabe

(1) Die Kanalanschlussbeiträge erhebt die Stadt Bad Salzuflen für die auf ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke nach der eigenen Beitragssatzung, erstattet aber der Stadt Lage, die das Abwasser aufnimmt und entsorgt, den Betrag, der von der Stadt Lage nach ihrer Satzung zu erheben wäre. Für die an die Schmutzwasserdruckrohrleitung der Stadt Bad Salzuflen angeschlossenen Grundstücke, die als indirekte Einleiter gelten, ist der Anteil des Beitragssatzes für die Klärwerke und Hauptsammler nach dem Satzungsrecht der Stadt Lage zu erstatten.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren erhebt die Stadt Bad Salzuflen für die auf ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke nach der eigenen Gebührensatzung, erstattet aber der Stadt Lage, die das Abwasser aufnimmt und entsorgt, ab Zeitpunkt des Anschlusses den Betrag, der von der Stadt Lage nach ihrer Satzung zu erheben wäre. Für die an die Schmutzwasserdruckrohrleitung der Stadt Bad Salzuflen angeschlossenen Grundstücke, die als indirekte Einleiter gelten, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 80% der Kanalbenutzungsgebühren.

(3) Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser- und Abfall erhoben. Die Stadt Bad Salzuflen erstattet der Stadt Lage diese Abgabe.

(4) Die Stadt Lage verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen zu geben und Unterlagen zur Ermittlung der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Geltungsdauer/Kündigung

(1) Die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Jahresfrist zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.

(2) Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung vor Ablauf ihrer (jeweiligen) Geltungsdauer ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Jahres möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, dessen Auswirkungen trotz Mahnung nicht in einer angemessenen Frist beseitigt worden sind.

(3) Eine Kündigung bedarf der Zustimmung der Oberen Wasserbehörde. Die Kündigung ist im Amtsblatt des Kreises Lippe bekanntzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Nebenarbeiten sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung der Oberen Wasserbehörde, soweit sie die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 18 a Abs. 1 WHG) betreffen.

(2) Durch diese Vereinbarung werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach §§ 53 Abs. 6 und 136 LWG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Lippe in Kraft.

Lage, den 8. Januar 1996

Siekmöller
Stadtdirektor

Weihe
Techn. Beigeordneter

Bad Salzuflen, den 19. September 1995

Dr. Hendrix
Stadtdirektor

Slawinski
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Salzuflen und der Stadt Lage vom 19. September 1995/8. Januar 1996 über die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser im Bereich der Alt-Holzhauser-Straße der Stadt Bad Salzuflen durch die Stadt Lage wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Detmold, den 1. Februar 1996

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Anlage:

1 Lageplan

